



# Satzung

---

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist ein Modell-Club und führt den Namen „Modellclub Eningen unter Achalm e.V. 1973“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eningen unter Achalm.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport.
  - b. Das Bestreben, weitere Bevölkerungskreise für die ideelle und materielle Unterstützung des Modellflugsportes zu gewinnen.
  - c. Das Bestreben, alle Einzelpersonen die den Modellflug betreiben oder fördern, in diesem Verein zusammenzuschließen.
  - d. Die Mitwirkung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Ausstellungen.
  - e. Die Förderung des Modellsports in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
3. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitglieder**

- Der Verein hat:
1. Ordentliche Mitglieder
  2. Außerordentliche Mitglieder
  3. Fördernde Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder
  5. Passive Mitglieder
  6. Tagesmitglieder

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Club- und Flugordnung anzuerkennen und entsprechend zu befolgen.
2. Als außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung beider Erziehungsberechtigter.
3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.
4. Fördernde Mitglieder werden mit ihrer Zustimmung, jedoch ohne Antrag, durch den Vorstand aufgenommen.
5. Natürliche Personen, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft antragen.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
7. Passive Mitglieder wie unter § 5/1. und § 5/2., jedoch ohne das Recht vereinseigene Anlagen und Einrichtungen zu nutzen. Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen und jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
8. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 6a Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in der Clubordnung aufgeführt.
2. Ein außerordentliches Mitglied hat höchstens die Hälfte des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes zu bezahlen.
3. Von der Zahlung des Beitrages befreit sind Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
4. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten.
5. Von Sonderleistungen befreit sind passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder ab vollendetem sechzigsten Lebensjahr.

## **§ 6b Sonderleistungen**

Die Mitgliederversammlung beschließt über Sonderleistungen, deren Art und Umfang, sowie Ersatzzahlungen für nicht erbrachte Sonderleistungen. Diese sind in der Clubordnung aufgeführt. Umlagen dürfen die 3-fache Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

## **§ 6c Aufwendungsersatz (Ehrenamtspauschale)**

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen in Zusammenhang mit Ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Ein Auftragsverhältnis gem. §§ 662 ff. BGB muss begründet sein. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann damit geleistet werden. Für die Bewilligung der Vergütung bzw. des pauschalen Aufwendungsersatzes im Rahmen der Ehrenamtspauschale ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. durch Tod

eines Mitgliedes.

2. Für das ausscheidende Mitglied bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, für das laufende Geschäftsjahr bestehen. Verpflichtungen, die sich aus Anspruchsgrundlagen des Vereins, oder Dritter, gegenüber dem ausscheidenden Mitglied herleiten, bleiben im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist bestehen.

## **§ 8 Austritt**

Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens 90 Tage bis 30.09. des Jahres vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen, so bleiben dem Mitglied aus seiner Zugehörigkeit zum Verein erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

## **§ 9 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung welcher der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bedarf, ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. Das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
  - b. Gegen die Satzung oder die Interessen und Zwecke des Vereins oder gegen die Beschlüsse oder Verordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes schuldhaft verstößt.
  - c. Den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer, mit eingeschriebenem Brief zugestellter Aufforderung des Vorstandes nicht binnen fünf Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung, bezahlt hat.
2. Das (auszuschließende) Mitglied hat das Recht, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand oder mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen, bevor Beschlussfassung über den Ausschluss erfolgt.
  3. Den Ausschlußbeschuß teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vereinsausschuss

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt in Textform nach § 126b BGB durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit geführt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:  
Jährlich:
  - a. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des vergangenen und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
  - b. die Wahl des Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr.
  - c. Anträge von Mitgliedern.
  - d. Satzungsänderungen.
  - e. Sonderleistungen2-jährlich:
  - a. Die Wahl des Vorstandes.
4. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung der Mitgliederversammlung jährlich über:
  - a. Änderungen der Clubordnung
  - b. Änderungen der Flugordnung

5. Andere Tagesordnungspunkte müssen in der jedem Mitglied vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand zugegangenen Tagesordnung der Versammlung enthalten sein, wenn darüber Beschluss gefasst werden soll.
6. Über die Sitzung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu führen, die alle Beschlüsse unter Angabe der Tagesordnungspunkte enthalten und vom Vorsitzenden der Versammlung gegengezeichnet werden muss.
7. Stimmberechtigt sind alle Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen und das Recht Anträge zu stellen.
8. Anträge zur Tagesordnung, die nicht rechtzeitig vor Bekanntmachung der Tagesordnung, der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand sind, bedürfen der Abstimmung der Mitgliederversammlung, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
9. Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung sind, auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vereins, sofern dies nach der gesetzlichen Regelung eine Minderheit darstellt, vom Vorstand innerhalb vier Wochen einzuberufen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nicht über die Zusammensetzung des Vorstandes beschließen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.  
Er besteht aus:
  - Dem Vorsitzenden
  - Dem Stellvertreter
  - Dem Schriftführer
  - Dem Kassenführer
  - Dem Jugendwart
2. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Wahlen geheim durchzuführen.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und jeweils mit Einzelvertretung.
4.
  - a. Der Schriftführer führt das Protokoll über die ordentliche Mitgliederversammlung.
  - b. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder des Vorstandes ist das Protokoll einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Vorstandsbesprechung zu führen.
5.
  - a. Der Kassenführer führt über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung.
  - b. Er unterliegt auf Verlangen der Aufsicht zweier durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer.
  - c. Die Kassenführung muss von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - d. Auf Beschluss des Vorstandes ist der Kassenführer des Vereins verpflichtet, Ausgaben die nicht in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wurden, nicht zu ersetzen.

## **§ 13 Vereinsausschuss**

1. Der Ausschuss des Vereines dient zur Unterstützung und Ergänzung des Vorstandes. Er besteht aus dem Gesamtvorstand und weiteren **4 Vereinsmitgliedern mit einem Mindestalter von 16 Jahren**, die durch die Mitgliederversammlung im gleichen Verfahren wie die Wahl des Vorstandes jedoch für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt werden. Die Ausschussmitglieder haben bei Beschlüssen, die durch den Ausschuss mit entschieden werden müssen eine volle Stimme bei der Abstimmung.
2. Der Ausschuss hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Vereins oder verantwortungskritischen Entscheidungen des Vorstandes.
3. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in der Ausschusssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Mindestens 2 Ausschusssitzungen sind in einem Geschäftsjahr abzuhalten. Die Einberufungspflicht von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann mündlich und schriftlich in Textform nach § 126b BGB erfolgen.
4. Bei Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vorstand von sich aus ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vereinsausschuss ist insbesondere mitverantwortlich für die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit im Verein, das Aufstellung einer Flug- und Werkstattordnung und deren Aktualisierungen, für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und/oder Vorhaben (Projekte) des Vereins. Näheres dazu regelt die Clubordnung des Vereins.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer bestellen, die mindestens einmal jährlich die Durchführung der Kassenprüfung vornehmen.

## **§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt sich bei Rechtsgeschäften gegenüber Dritten auf einen Betrag in Höhe von bis zu 500€. Bei Rechtsgeschäften mit einem Betrag zwischen 500€ und 2500€ benötigt es die Zustimmung des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit. Über Rechtsgeschäfte die 2500€ überschreiten entscheidet die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Satzungsänderung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Änderungen des Zweckes des Vereins gelten die Vorschriften des §33 BGB.

## **§ 17 Auflösen des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die ordentliche Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 41 BGB beschließen.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an den Deutschen Modellflieger Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Neufassung und Änderung der Vereinssatzung nach Beschlussfassung am Samstag 14.05.2022 an der ordentlichen Jahreshauptversammlung 2022 und nach erfolgter Eintragung durch das Registergericht des Amtsgerichtes Stuttgart lt. Geschäftsnummer VR 350341 vom xx.yy.2020 (Vereinsregister Nr.: 350341) wie folgt: „Die Mitgliederversammlung vom 14.05.2022 hat die Änderung der Satzung in § 13 (Vereinsausschuß) beschlossen“.

***Eningen unter Achalm am 16.08.2022***

*Gez. 1. Vorsitzender Nathan Engels*

*Anlagen: Clubordnung und Flugordnung.*